

DRITTER ABSCHNITT

Kosten

§ 19

Sachliche Kosten

Die Kosten der Einrichtung der Sühnestelle fallen der Gemeinde, in der sie errichtet wird, zur Last.

§ 20

Gebühren und Auslagen

(1) Für jeden Sühneversuch wird eine Gebühr von 6 DM erhoben.

(2) Erledigt sich der Antrag ohne Sühneversuch, so beträgt die Gebühr 3 DM.

(3) Die Gebühren fließen zur Hälfte dem Schiedsmann und zur anderen Hälfte der Gemeinde zu, welche die sachlichen Kosten zu tragen hat. Schreibgebühren und bare Auslagen erhält der Schiedsmann unverkürzt. Die Schreibgebühren betragen 0,25 DM pro Seite. Angefangene Seiten werden voll berechnet.

(4) Die Gebühren sind vierteljährlich zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember mit der Gemeinde abzurechnen. Teilablieferungen haben jeweils auf das Konto der Gemeinde zu erfolgen, sobald das Gesamtaufkommen 100 DM erreicht.

§ 21

Gebühren- und Auslagenschuldner

Gebühren- und Auslagenschuldner ist der Antragsteller. Soweit ein anderer durch Erklärung gegenüber dem Schiedsmann die Kosten übernommen hat, haftet auch dieser.